

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1791 „REWE Heisterbergallee“
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Auf den Grundstücken „Heisterbergallee 99“ und „Am Asphaltberge 2“ soll der dort vorhandene sanierungsbedürftige Lebensmittelmarkt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Ein 460 m² großer Getränkemarkt bleibt im Bestand erhalten. Die nicht überbauten Flächen werden von Stellplätzen eingenommen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche ist weitgehend versiegelt. An den östlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenzen befinden sich Gehölzbestände, die ein Lebensraumpotential als Rast- und Nistplatz für die Avifauna besitzen. Insgesamt hat die Planfläche für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine untergeordnete Bedeutung. Artenschutzrechtlich relevante Aspekte sind nicht erkennbar und aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Aufgrund baulicher Inanspruchnahmen kann ein Teil der Gehölzbestände nicht erhalten werden. Darüber hinaus erfolgen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Eingriffsregelung

Vorhandene Baurechte gemäß § 34 BauGB werden nicht überschritten. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Avifauna sind notwendige Gehölzfällungen und –rückschnitte außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden aufgrund der Vorhabenbezogenheit des Verfahrens direkt Anwendung. Bei Realisierung der Planung ist die Fällung von 18 Laubbäumen erforderlich, weitere zwei Bäume sind nur mithilfe von Rückschnittmaßnahmen zu erhalten. Als Ersatz werden insgesamt 24 heimische Laubbäume I. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm neu angepflanzt und dauerhaft erhalten.

Sofern sich im Verlauf der Realisierung weitere Baumfällungen als notwendig erweisen, unterliegen sie einem separaten Verfahren, in dem auch Regelungen zu Ersatzpflanzungen getroffen werden.